

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Abwasserentsorgung Kappeln GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Abwasserentsorgung Kappeln GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kappeln. Die Gesellschaft unterhält eine Betriebsstätte in Kappeln.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck des Unternehmens ist die zentrale Abwasserentsorgung in der Stadt Kappeln.
- (2) Gegenstand der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb von technischen Anlagen zur Abwassersammlung und -reinigung einschließlich Fäkalschlamm Entsorgung sowie die Entsorgung anfallender Reststoffe in Kappeln und verwandte Geschäfte.
- (3) Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorschriften an ihnen beteiligen und unter den gleichen Voraussetzungen solche Unternehmen erwerben, errichten und pachten sowie Interessengemeinschaften und Kooperationen Beitreten oder bilden. Hierüber beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 3 Gesellschaftsdauer und - auflösung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn ihr ein notarielles Angebot zur Übernahme des Stammanteils zu den Abfindungsregeln dieses Vertrages zugunsten der Gesellschaft bzw. einem oder mehreren von ihr zu benennenden Dritten beigefügt ist. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf ein Entgelt für seinen Geschäftsanteil, der sich nach dem Nennbetrag seiner Stammeinlage bemisst und zuzüglich der anteiligen Rücklagen und eines etwaigen anteiligen Bilanzgewinnes bzw. abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes.
- (3) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden die Geschäftsführer die Liquidation durchführen. Aus dem nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögen der Gesellschaft werden zunächst die jeweils eingezahlten Stammeinlagen an die Gesellschafter zurückgezahlt. Ein restliches bilanzielles Gesellschaftsvermögen ist den kommunalen Gesellschaftern gutzubringen.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, vorzeitig die Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung oder durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist vorhanden, wenn einer der Gesellschafter eine wesentliche Verpflichtung, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt oder dem Gesellschafter die Erfüllung nicht möglich ist. Solch ein wichtiger Grund ist z. B. die Vernachlässigung der Entsorgungspflicht, die Einstellung der Zahlung des Entsorgungsentgeltes sowie die Kündigung des Betriebsführervertrages.

- (5) Für den Fall der Kündigung gilt:
- a) Wird der Stammanteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht oder nicht in voller Höhe durch die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter übernommen, ist die Gesellschaft berechtigt, einen Dritten zur Übernahme zu benennen. Der benannte Dritte hat spätestens einen Tag vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens eine notarielle Übernahmeerklärung abzugeben.
 - b) Eine teilweise Übernahme des Stammkapitals durch die Gesellschaft bzw. einzelne Gesellschafter oder Dritte ist zulässig, wenn alle Erklärungen zusammen den Stammanteil des ausscheidenden Gesellschafters insgesamt erfassen.
- (6) Erfolgt innerhalb der in dieser Bestimmung gesetzten Frist keine wirksame Übernahme des Stammanteils des ausscheidungswilligen Gesellschafters, gilt die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Stichtages als aufgelöst. Die Gesellschaft ist dann zu liquidieren.
- (7) Mit Zugang einer Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes. Kommunalrechtliche Vorschriften werden hierbei nicht berührt.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 51.200,00 € (in Worten: einundfünfzigtausendzweihundert Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- | | |
|-------------------------|----------------------|
| a) die Stadt Kappeln | 38.400,00 € (75,0 %) |
| b) die NORD-direkt GmbH | 12.300,00 € (25,0 %) |
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen.
- (4) Die Gesellschafter können die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Der Beschluss bedarf einfacher Stimmenmehrheit. Die Nachschusspflicht ist insgesamt auf einen Betrag von fünfzig vom Hundert der übernommenen Stammeinlagen beschränkt. In einem Geschäftsjahr kann ein Nachschuss von nicht mehr als zehn vom Hundert einer Stammeinlage eingefordert werden. Die eingeforderten Nachschüsse sind binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung einzuzahlen.

§ 7 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung oder Teilung von Geschäftsanteilen ist nur zulässig, wenn die Zustimmung aller Gesellschafter vorliegt.

- (2) Es können nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere dem Gesellschaftszweck dienende Gesellschafter aufgenommen werden.
- (3) Die Übertragung von Geschäftsanteilen und die Aufnahme weiterer Gesellschafter sind nur zulässig, wenn die neuen Gesellschafter die Gewähr bieten, dass sie zur Erfüllung des Gegenstands der Gesellschaft (§ 2 dieses Vertrages) beitragen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Gesellschafterversammlung
 - c) Geschäftsführung

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: „Abwasserentsorgung Kappeln GmbH“. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführer sind bei Geschäften mit den Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Gesellschaftsvertrags, des jeweiligen Geschäftsführer-Anstellungsvertrags sowie nach Maßgabe der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden.
- (5) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach außen wie nach innen. Für die in § 11 Abs. 3 genannten Maßnahmen bedarf sie im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 S. 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten. Der Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse und erforderlichenfalls Empfehlungen zur Anpassung sind enthalten.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit im Einzelfall nichts anderes entschieden wird. Auf Aufforderung des jeweiligen Gesellschafters nimmt die Geschäftsführung beratend an Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse teil.

§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
 1. Bestellung und Abberufung von Prokurist und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 2. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

3. Überschreitung der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenzen und Befugnisse zu:
 - a) Einstellungen, Entlassungen und Höhergruppierungen,
 - b) Außertariflichen Regelungen, Betriebsvereinbarungen, Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an die Bediensteten,
 - c) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Investitionsplanes,
 - d) Verfügung über und Belastung von Anlagevermögen,
 - e) Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlicher Rechtsgeschäfte,
 - f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungsverpflichtungen,
 - g) Verzicht auf fällige Ansprüche und Abschluss von Vergleichen sowie zu freiwilligen Zuwendungen,
 - h) Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung,
 - i) Abschluss, Kündigung oder Änderungen von wesentlichen Verträgen mit Gesellschaftern oder mit Gesellschafter verbundenen Unternehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann sich die vorherige Zustimmung zu bestimmten anderen Arten von Geschäften vorbehalten. Er kann widerruflich seine Einwilligung zu Geschäften, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen unter der Voraussetzung geben, dass beim Einzelgeschäft die vorher festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei dessen Verhinderung mit Zustimmung eines seiner Stellvertreter selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3 h und 3 i genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 11

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils
 - vier bestellte Vertreter der Stadt Kappeln,
 - zwei bestellte Vertreter der NORD-direkt GmbH,vertreten. Die Regelungen des § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO sind zu berücksichtigen. Falls der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten ist, so wird ihm das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Auf Wunsch wird ihm das Rederecht in der Angelegenheit seiner Kommune eingeräumt.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der gewählte Vorsitzende. Die Gesellschafterversammlung wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere über
 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 2. die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstands und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
 3. die unmittelbare oder mittelbare Gründung, Übernahme von oder die Beteiligung an Unternehmen sowie über die Erhöhung oder die Veräußerung von Anteilen an diesen,
 4. die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften,
 5. über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
 6. über eine Umwandlung oder eine Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere über eine Verschmelzung, eine Spaltung, eine Vermögensübertragung oder einen Formwechsel sowie über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes und

7. über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Ernennung und die Abberufung von Liquidatoren,
 8. über die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 9. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
 10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
 11. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
 12. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung,
 14. die Wahl des Abschlussprüfers,
 15. die Aufnahme von Darlehen sowie Gewährungen von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Anträge zur Tagesordnung oder zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein, wenn nicht durch mehrheitlichen Beschluss auf diese Fristvorschriften verzichtet wurde.
 - (5) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen jedes Gesellschafters, der mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals hält, einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
 - (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
 - (7) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Wahrnehmung kann für jeden Gesellschafter nur einheitlich durch einen Stimmensprecher der Vertreter gem. § 11 Abs. 1 ausgeübt werden.
 - (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist binnen 2 Wochen nach Fertigstellung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
 - (9) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichen Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Die so gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und an jeden Gesellschafter zu übersenden.
 - (10) Die Gesellschafter sind berechtigt, bei Abwesenheit einen anderen Gesellschafter mit der Stimmabgabe zu bevollmächtigen.
 - (11) Beschlüsse, die Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Stadt Kappeln, der Stadt Arnis, der Gemeinde Grödersby, der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück und der Gemeinde Brodersby betreffen, können nicht gegen die Stimmen der Vertreter der betreffenden Körperschaft gefasst werden.

§ 12

Vergütung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird. Weitere Entschädigungen werden nicht gewährt.

§ 13

Unternehmensplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Finanzplanung und einen Stellenplan in sinnvoller Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf und bringt diese dem Beteiligungsmanagement des Gesellschafters zur Kenntnis. Erweiterungen und Aufbau der Unternehmensplanung bestimmen sich nach der Beteiligungsrichtlinie der Gesellschafter. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.
- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers bestimmen sich nach der Größenklasse der Gesellschaft im Sinne des Handelsrechts. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, erfolgen Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG -). Ist die Gesellschaft eine mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HGB, wird der Abschlussprüfer durch die Gesellschafterversammlung gewählt und durch den Gesellschafterversammlung beauftragt.

- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung und mit dessen Stellungnahme und Empfehlung zur Ergebnisverwendung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung stellt binnen acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 15

Beteiligungsrichtlinie der Gesellschafter

- (1) Sofern ein Gesellschafter von seinem Recht Gebrauch macht, eine Beteiligungsrichtlinie für seine Beteiligung an der Gesellschaft zu erlassen, ist diese für die Gesellschaft in Bezug auf diesen Gesellschafter bindend.
- (2) Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden oder der Gesellschaftsvertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt diejenige rechtliche Bestimmung als vereinbart, die soweit möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (4) Die in diesem Vertrag verwendeten handelsrechtlich üblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Personen-, Amts-, Funktions- und Sachbezeichnungen sind als neutral zu verstehen. Sie können bei der Vertragsdurchführung und im Geschäftsbetrieb durch die jeweilige feminine oder maskuline Form oder eine geeignete andere Bezeichnung ersetzt werden.